

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. November 2020

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister,
Landräte und untere Gesundheitsbehörden
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen Rechtsset-
zung/Rechtsfragen Corona
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Landeszentrum Gesundheit NRW

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
coronaverord-
nung@mags.nrw.de

QuarantäneVO zum 1. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit heutigen Datum ist erstmalig eine Verordnung zu den Quarantäneregelungen erlassen worden. Ziel ist es, die Regelungen zur Quarantäne zu vereinheitlichen und die Kommunen zu entlasten, da nicht mehr in allen Fällen eine individuelle Quarantäneanordnung erforderlich ist.

Zunächst wird in den Regelungen klargestellt, dass für alle Maßnahmen einheitlich der Begriff der Quarantäne verwandt werden soll. Ich bin mir bewusst, dass wir damit von den Begrifflichkeiten des Robert Koch-Instituts abweichen, glaube aber, dass es bei einer Verordnung, die unmittelbare Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger entfaltet, die Begriffe verwenden sollten, die auch dort bekannt sind und verwandt werden.

Die Verordnung sieht Regelungen für folgende Personengruppen vor:

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1. Eine Regelung zur Quarantäne, wenn ein PCR-Test aufgrund von Krankheitssymptomen oder aufgrund eines positiven PoC-Tests vorgenommen wurde, bis zum Vorliegen des Testergebnisses,
2. eine Regelung für Personen, die einen PCR-Test mit positivem Ergebnis erhalten haben,
3. eine Regelung zur Quarantäne von Haushaltsangehörigen des unter Ziffer 2 genannten Personenkreises.

Für die übrigen Kontaktpersonen 1, die nicht von der Ziffer 3 umfasst sind, ist nach wie vor eine individuelle Quarantäneanordnung erforderlich. Für sie sowie für die Haushaltsangehörigen gilt, dass die Quarantänezeit grundsätzlich 14 Tage beträgt und auf 10 Tage verkürzt werden kann. Zulässig für die Verkürzung sind sowohl ein PoC-Test als auch ein PCR-Test.

Ergänzend wird in der Verordnung geregelt, dass die unter Ziffer 2 genannten Personen gehalten sind, ihre Kontakte zu informieren, um so einen möglichst schnellen Informationsfluss sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller